

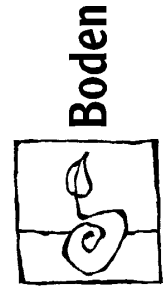
**Stellungnahme des BVB e. V.
zum Referentenentwurf
für eine novellierte Bioabfallverordnung (BioAbfV)**

11.02.2008

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat dem Bundesverband Boden (BVB) e. V. mit Schreiben vom 21.12.2007 den Referentenentwurf mit der Verordnung zur Änderung der Bioabfallverordnung (BioAbfV) und der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung sowie die Begründung hierzu zur Information und ggf. Stellungnahme übersandt.

Bereits zu den im Februar 2007 vorgelegten Arbeitspapieren zu einer beabsichtigten Novellierung der BioAbfV hatte der BVB e. V. am 30.03.2007 Stellung genommen und dabei eine Reihe von Änderungsvorschläge gemacht, die aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes besonders bedeutsam sind. Leider wurde im nunmehr vorliegenden Referentenentwurf kein einziger dieser Änderungsvorschläge aufgegriffen, so dass der BVB e. V. hiermit das BMU nochmals nachdrücklich darum bittet, im Sinne eines nachhaltigen Bodenschutzes die nachfolgend erneut dargestellten Kritikpunkte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

- § 1 Abs. 1 Ziff.1 schränkt den Anwendungsbereich auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ein. Hier sollte analog zur Novelle der Klärschlammverordnung eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches auch auf nicht-landwirtschaftliche Flächen / Landschaftsbau erfolgen. Aus fachlicher Sicht sind die geregelten Anforderungen weitgehend auch an die Verwertung auf nicht-landwirtschaftlichen Flächen zu stellen. Ein einfacher Verweis in der BBodSchV auf die Anforderungen der BioAbfV (wie bisher in § 12 Abs. 1 BBodSchV) wird aufgrund der zu erwartenden Regelungskomplexität der BioAbfV, insbesondere Anforderungen an die Hygienisierung, zukünftig kaum noch praxistauglich sein.
- In § 2 Ziff. 1 wird der Bioabfall als Abfall zur Verwertung definiert, wobei durch die Wortstellung des „zur Verwertung“ im Anschluss an „Abfälle“ diesen Entsorgungsweg noch stärker hervorhebt als in der aktuell gültigen Fassung. Sowohl die bisherige Formulierung als auch jene dieses Entwurfs implizieren, dass Bioabfälle ausschließlich zu verwerten sind. Dass dies nicht möglich ist, zeigen einerseits die Anforderungen im folgenden Verordnungstext auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden. Andererseits gibt es aus welchen Gründen auch immer hoch schadstoffbelastete Bioabfälle, die aufgrund ihrer Gefährlichkeitseigenschaften zu beseitigen sind. Die Verbrennung bzw. Mitverbrennung würde in diesem Fall auch nicht als energetische Verwertung einzustufen sein, weil der Hauptzweck der Maßnahme in der Beseitigung des Schadstoffpotenzials liegen würden (siehe § 4 Abs. 3 u. 4 KrW-/AbfG).



Boden

Bundesverband

Es wird daher vorgeschlagen, im Entwurfstext die Worte „zur Verwertung“ ersatzlos zu streichen.

- In **§ 4 Absatz 1 Satz 2** wird eine Konkretisierung der in Satz 1 enthaltenen Formulierung „überhöhte Gehalte an weiteren Schadstoffen“ vorgenommen, die einen Bezug zur Gefährdung verschiedener Schutzgüter aufweist. Im Hinblick auf das Schutzgut Boden erfordern die Vorsorgeanforderungen des BBodSchG (§ 7) jedoch ein Abstellen auf die Besorgnis einer schädlichen Wirkung, so dass der Text entsprechend anzupassen ist.
- In **§ 4 Absatz 3 Satz 6** sollte das Wort „geogen“ durch „*naturbedingt*“ ersetzt werden (Vereinheitlichung mit der Terminologie der BBodSchV) sowie die Worte „*oder standortspezifisch bedingt*“ gestrichen werden (zu weit gehende Öffnung für alle Standorte mit Vorbelastungen jedweder Ursache).
- Um dem von AMK/UMK gestellten Ziel der Vermeidung einer weiteren düngungsbedingten Anreicherung von Schadstoffen in landwirtschaftlich genutzten Böden näher zu kommen, sollten in **§ 6 Absatz 1** aus Bodenschutzsicht – insbesondere auch angesichts der Höhe der in § 4 enthaltenen Schwermetallgrenzwerte für Bioabfälle – die Aufbringungsmengen auf 20 bzw. 30 t innerhalb von 5 Jahren begrenzt werden.
- In **§ 9 Abs. 2 Satz 4** werden Bioabfallbehandler und Gemischhersteller, die über §11 Abs. 3 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 10 Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung sind, weiterhin von der Pflicht zur Bodenuntersuchung ausgenommen. Dafür besteht aber nach Auffassung des BVB e. V. kein plausibler fachlicher Grund, da sich aus einer (freiwilligen) Güteüberwachung der Bioabfallqualität allenfalls Erleichterungen hinsichtlich der vorgeschriebenen Bioabfalluntersuchungen ergeben können. Auch bei der Aufbringung güteüberwachter Bioabfälle müssen bereits vorbelastete Böden zumal bei der erstmaligen Aufbringung von Bioabfällen oder Gemischen vor einer weiteren Schadstoffzufuhr geschützt werden, weshalb auch bei diesen eine Bodenuntersuchungspflicht bestehen sollte.
- Das in **§ 9 Abs. 2 Satz 5** geregelte Stoffspektrum der Schwermetalle sollte um Regelungen für die ubiquitär verbreitete Schadstoffgruppe der Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) erweitert werden. Auch bei PAK sind im Einzelfall - insbesondere in Siedlungsnähe – z. T. deutliche Vorbelastungen von Böden bekannt, so dass Böden mit PAK-Gehalten oberhalb der Vorsorgewerte der BBodSchV von einer weiteren Bioabfallaufbringung ausgenommen werden sollten (siehe nachfolgender Punkt).
- Die in **§ 9 Abs. 2 Satz 5** genannten Bodenwerte entsprechen den Vorsorgewerten der BBodSchV. Statt hier die Werte zu nennen, sollte ein Querverweis auf die BBodSchV aufgenommen werden, etwa wie folgt (unter Einbeziehung des vorausgehenden Punktes): „... *untersagen, wenn die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 Nr. 4.1 in Verbindung mit Nr. 4.3 BBodSchV sowie gemäß Anhang 2 Nr. 4.2 BBodSchV bezüglich PAK und Benzo(a)pyren überschritten sind.*“ Die Sätze 6 und 7 des § 9 Abs. 2 könnten damit entfallen.

- In **§ 9, Abs. 2 Satz 8** sollte der Bezug zur Klärschlammverordnung ersetzt werden durch Verweis auf Anhang 1 BBodSchV.
- Die in **§ 9, Abs. 2a** neu vorgesehene Regelung, dass die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde für die regionale Verwertung die Anwendung der Bodenwerte nach Bodenart gemäß Absatz 2 festlegen kann, ist nicht sachgerecht und unterläuft die fachlich gebotene Differenzierung der Boden-Vorsorgewerte nach Bodenarten. Dies gilt um so mehr, als dass nach der Begründung für diese Neuregelung sogar eine Festlegung auf Kreis-, Bezirks- oder sogar Landesebene in Betracht gezogen wird. Die Differenzierung der Bodenwerte nach Bodenarten begründet sich aus der unterschiedlichen Empfindlichkeit von Böden gegenüber Stoffeinträgen (Sandböden>Lehm-/Schluffböden> Tonböden). Bei der Bodenprobenahme ist eine flächenrepräsentative Mischprobe zu bilden, in der der sachkundige Probenehmer ohne Aufwand die Bodenart mittels sogen. „Fingerprobe“ bestimmen kann. Es besteht daher aus Sicht des BVB e.V. weder aus fachlichen Gründen noch aus Aufwandsgründen ein Anlass für die im Entwurf enthaltene Neuregelung, die deshalb entfallen sollte.
- Die in **§ 12 a** neu aufgenommene Regelung zur elektronischen Datenverarbeitung und -übermittlung“ wird im Grundsatz begrüßt, ist jedoch in der vorliegenden Fassung nicht ausreichend. Gerade im Zusammenhang mit dem bereits eingangs erwähnten PFT-Fall hat sich gezeigt, dass eine effiziente Verwaltung und Überwachung der mit der Aufbringung von Abfällen auf Böden in Zusammenhang stehenden Nachweise nur durch ein umfassendes elektronisches Verfahren gewährleistet werden kann, dass deshalb verpflichtend eingeführt werden muss.
- Aus **Anhang 1** sollten folgende aus Sicht des Bodenschutzes problematischen Abfälle gestrichen werden:
 - S. 2 und 16: Kunststoffabfälle
 - S. 14: Papier und Pappe
 - S. 23: Aschen und Schlacken

Kontakt:

Bundesverband Boden e.V.
Johanna Busch, Geschäftsführung
Frankfurter Straße 46
35037 Marburg
06421 / 204 452
busch@bvboden.de